

Verein SSA Primar  
Schulsozialarbeit Baselland  
Präsidium Cornelia Abt  
Äussere Lange Heid 15  
4142 Münchenstein  
079/448 26 04  
[kontakt@ssaprimarbl.ch](mailto:kontakt@ssaprimarbl.ch)

Amt für Kind, Jugend und  
Behindertenangebote  
Ergolzstrasse 3  
4414 Füllinsdorf

Per E-Mail an [andrea.ruder@bl.ch](mailto:andrea.ruder@bl.ch)

Münchenstein, 20.11.2019

**Vernehmlassung zur Landratsvorlage betreffend „Ambulante Kinder- und Jugendhilfe:  
Änderung des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG, SGS 850)“**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gschwind  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend obengenannter Landratsvorlage danken wir Ihnen bestens.

Wir als Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland schliessen uns zudem der untenstehenden Stellungnahme des Berufsverbandes avenir social an.

Der Verein Schulsozialarbeit Primarstufe Baselland unterstützt die Landratsvorlage aus folgender fachlicher Sicht:

In der Schulsozialarbeit steht das Kind im Mittelpunkt. Die Ziele der Schulsozialarbeit umfassen dabei die Früherkennung, das Empowerment (Coping-Strategien), die Einzelfallhilfe, Beratungsangebote für Familien, die Schulentwicklung sowie die Chancengleichheit und Partizipation der Kinder und Jugendlichen in der Schule und in der Gesellschaft.

- Durch die Vorlage zur Änderung der Gesetzesregelung hätten die Familien zur ambulanten Hilfe, als ergänzende Option mit dem Ziel der Stärkung ihrer Eigeninitiative, der Familienorientiertheit und der Hilfe in ihrem direkten sozialen Umfeld, einen erleichterten, verbesserten und zielgerichteteren Zugang.

- Ferner tragen die gesicherte Finanzierung und der gesicherte Zugang eines ambulanten Angebotes auch im präventiven Bereich dazu bei, einer Familie die Entscheidung dafür zu erleichtern, was wiederum Einfluss auf den Erfolg einer ambulanten Hilfe-Einrichtung hat.
- Durch eine Sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) können fehlende Beziehungskonstante und Strukturen, z.T. das erste Mal erlebt und aufgebaut werden. Auch bei Konflikt- und Krisensituationen erlebt die Familie die Sicherheit durch die Verlässlichkeit und Konstanz einer SPF.
- Kinder und Jugendliche können durch eine ambulante Hilfe in ihrem sozialen Umfeld bleiben, ihren gewohnten Freundschaften nachgehen und weiterhin die gleiche Schule resp. Klasse besuchen, was wiederum für sie Sicherheit und Normalität bedeutet.
- Früh eingesetzte, auch präventive ambulante Hilfen können Eskalationen verkürzen oder verhindern.
- Kosteneinsparungen: Durch eine ambulante ergänzende Hilfe zur Erziehung und dem damit einhergehenden Prozess, kann durchaus eine stationäre Hilfe abgewendet werden.
- Klare verbesserte Zuständigkeiten und Strukturen analog der stationären Hilfen, überprüfte Qualität und Wirksamkeit der Leistungserbringer.

## **Stellungnahme des Berufsverbandes AvenirSocial:**

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Gesetzesänderung nimmt sich dem Missstand im Kanton Basel an, dass es heute absurderweise kostengünstiger ist, Kinder und Jugendliche in Heimen oder Pflegefamilien unterzubringen, obwohl eine ambulante Lösung zu bevorzugen wäre und die Kinder und Jugendlichen so ohne Notwendigkeit ihren Lebensmittelpunkt (Familie, Freundinnen und Freund, Freizeitangebote, Schule) verlieren.

Wir begrüßen es deshalb sehr, dass der Gesetzesvorschlag die ambulanten Hilfen zur Erziehung der stationären Angebote gleichstellt und kantonally finanziert. Dies führt zu klaren Zuständigkeiten und einheitlichen Regelungen.

Was wir hingegen vermissen, sind Erläuterungen zu Massnahmen und Kriterien für die erwähnte Gewährleistung der Qualität der Leistungsangebote. Hier müssten in unseren Augen klare gesetzliche Vorschriften gemacht werden.

## **Detaillierte Rückmeldungen zu den Änderungen im Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (SHG)**

### Artikel 27a (neu)

Wir plädieren im genannten Absatz dafür, dass explizit darauf verwiesen wird, dass das Angebot von Leistungen qualitativ hochstehend sein muss. Das bedeutet, dass einerseits die Wirksamkeit der Leistungen regelmässig überprüft wird und diese andererseits wissenschaftlich fundierten, fachlichen Standards entsprechen.

### Artikel 30 Absatz 3 (neu)

Für uns ist unklar, wer die genannte Fachlichkeit der Angebote bestimmt und wie die Qualität der Angebote überprüft und garantiert wird. Hier appellieren wir an die Regierung, klar zu definieren, was darunter zu verstehen ist.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Verein SSA Primar  
Schulsozialarbeit Baselland  
Präsidium Cornelia Abt